



Abteilung 6

An alle ErhalterInnen von
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

An alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

An alle ArbeitgeberInnen von Tageseltern

in der STEIERMARK

Referat Kinderbildung und -
betreuung

E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278754/2015-134

Graz, am 25.01.2021

Ggst.: Corona-Information

1. Verordnung über das Betretungsverbot von externen Personen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, gültig ab 25.1.2021
2. FFP2-Masken für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Verordnung

In der Anlage werden die Novelle der *Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über das Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, LGBl. Nr. 11/2021*, und ein Schreiben der Abteilung 8, das Erläuterungen zur Verordnung enthält, übermittelt. Die Aussendung der Informationen kann leider erst heute erfolgen, da für die Änderungen in der Steiermark die Kundmachung der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 27/2021, abgewartet werden musste.

Die Bestimmungen betreffend die Betretungsverbote bleiben aufrecht, hinsichtlich der Regelungen in § 2 der Verordnung darf auf die Auslegungen im Schreiben der Abteilung 6 vom 3.12.2020 mit folgender Maßgabe verwiesen werden:

Die Mitglieder der Teams der Integrativen Zusatzbetreuung (SonderkindergartenpädagogInnen und TherapeutInnen) sowie die externen Sprachförderkräfte und PraktikantInnen sind wöchentlich fixen Gruppen zuzuteilen und verbleiben für diesen Zeitraum in diesem Gruppenverband. Ein Wechsel der Einrichtung von Woche zu Woche ist ab sofort möglich, wobei der Wechsel möglichst nach dem Wochenende erfolgen soll, da dann die Wahrscheinlichkeit größer ist, in dieser Zeit eine mögliche Ansteckung mit COVID-19 zu erkennen.

Für die Zeit der Gültigkeit dieser Verordnung gilt ein Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr als gerechtfertigte Verhinderung wegen eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne des § 38 Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019.

2. FFP2-Masken

Das Land Steiermark stellt für PädagogInnen, BetreuerInnen und Sprachförderkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie für Tageseltern FFP2-Masken kostenlos zur Verfügung.

Die FFP2-Masken können ab **Donnerstag, 28. Jänner 2021**, bei der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Magistrat, in der sich die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung befindet, **nach telefonischer Terminvereinbarung** abgeholt werden.

Pro Person stehen 10 Masken zur Verfügung.

Es wird ersucht, dass jeweils nur eine Vertreterin/ein Vertreter je TrägerIn die Masken für alle KollegInnen bei der Gemeinde bzw. dem Magistrat abholt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober
(elektronisch gefertigt)